

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Juni 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 155) Kirchengesetz, betreffend Verfassungs-Änderung;
- 156) Kirchengesetz, betreffend Berechnung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehaltsdienstalters der Pastoren usw.;
- 157) Neugestaltung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920;
- 158) Gemeindebestimmungsrecht;
- 159) Vorträge auf den Propsteitagen;
- 160) Krankenversicherung;
- 161) Verzeichnis der jährlich wiederkehrenden allgemeinen Kollekten;
- 162) Kollektenliste für das Vierteljahr Juli bis September 1925;
- 163) Ablieferung der Kollektenerträge;
- 164) Kirchenkollekte für das Augustenstift in Schwerin;
- 165) Kirchenkollekte für Kinderheime;
- 166) Kirchenkollekte für die kirchliche Frauenhilfe;
- 167) Kirchenkollekte zur Förderung der Kindergottesdienste;
- 168) Kirchenkollekte für das evang. Erziehungsheim in Gehlsdorf;
- 169) Kirchenkollekte für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft im Jahre 1925;
- 170) Kirchenkollekte für die Marienschule in Ludwigslust;
- 171) Tabelle, betreffend Berechnung des Besoldungs- und des Ruhegehalts-Dienstalters;
- 172) Zur Klarstellung.

II. Personalveränderungen: 173).

I. Bekanntmachungen.

155) G.-Nr. I. 2839.

Kirchengesetz, betr. Verfassungs-Änderung.

Die Landesynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 22. Juni 1925,

betr. Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921.

§ 46 Abs. 3 wird dahin abgeändert:

„Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Grund gemeinsamer Beratung des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses auf Lebenszeit gewählt. Dem Oberkirchenrat steht das Vorschlagsrecht, dem Synodalausschuß die Auswahl aus den ihm vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Personen zu. Der Synodalausschuß ist nicht gebunden an den

ersten Vorschlag des Oberkirchenrats. Er kann weitere Vorschläge verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Synodalausschuß."

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 22. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

156) G.-Nr. I. 2805.

**Kirchengesetz, betr. Berechnung des Besoldungs-
dienstalters und des Ruhegehaltsdienstalters der Pastoren usw.**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Kirchengesetz vom 16. Juni 1925,
betr. Berechnung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehaltsdienstalters
der Hilfsprediger, Pastoren, Präpste und Landesuperintendenten.**

I. Besoldungsdienstalter.

§ 1.

Das Besoldungsdienstalter der Hilfsprediger, Pastoren, Präpste und Landesuperintendenten wird nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes für die Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin in der jeweils gültigen Fassung berechnet, soweit dieses Kirchengesetz nicht davon abweichende Bestimmungen trifft.

§ 2.

Die Dienstzeit im mecklenburg-schwerinschen Kirchendienst, in einem öffentlichen mecklenburg-schwerinschen Schulamt, in einem Lehramt an einer Hochschule oder im Dienste der äußeren oder inneren Mission, soweit sie nach bestandenen Tentamen (1. theologische Prüfung), aber vor bestandenen Amtsexamen (2. theologische Prüfung) liegt, wird der in Gruppe VIII der staatlichen Besoldungsordnung verbrachten Zeit entsprechend berechnet.

§ 3.

Die nach bestandenen Amtsexamen im mecklenburg-schwerinschen Kirchendienst, in einem öffentlichen mecklenburg-schwerinschen Schulamte, in einem Lehramt an einer Hochschule oder im Dienste der äußeren oder inneren Mission verbrachte Dienstzeit zählt für die Berechnung des Besoldungsdienstalters während der ersten drei Jahre nach bestandenen Amtsexamen nach Besoldungsgruppe IX. Die im Dienste der Landeskirche verbrachte Hilfsprediger- oder anderweitige Dienstzeit in der IX. Besoldungsgruppe wird demnach, soweit sie drei Jahre übersteigt, als in der X. Gehaltsgruppe verbracht, für das Besoldungsdienstalter angerechnet, ungeachtet der nach Gehaltsgruppe IX erfolgten tatsächlichen Besoldung. Die ersten drei Dienstjahre nach bestandener Amtsprüfung werden dementsprechend, auch wenn sie ganz oder teilweise im Pfarramte verbracht sind, für das Besoldungsdienstalter nach der IX. Gehaltsgruppe angerechnet, ebenfalls ungeachtet der tatsächlich erfolgten Besoldung nach einer anderen Gehaltsgruppe.

§ 4.

Eine Kürzung des Besoldungsdienstalters der bereits festangestellten Pastoren, Pröpste und Landesuperintendenten findet in Anwendung der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes nicht statt.

§ 5.

Beschäftigung im auswärtigen Kirchendienst sowie im Staatsdienst, soweit er nicht in den §§ 2 und 3 erwähnt ist, kann den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, wie weit Dienstjahre der vorerwähnten Art anzurechnen sind.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Verordnung vom 29. Dezember 1911, betr. das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, finden keine Anwendung.

II. Ruhegehaltsdienstalter.

§ 7.

Die Berechnung des Ruhegehaltsdienstalters erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen für mecklenburg-schwerinsche Staatsbeamte, soweit dies Kirchengesetz nicht davon abweichende Bestimmungen trifft.

§ 8.

Für diejenigen Hilfsprediger, Pastoren, Pröpste und Landesuperintendenten, die das Sentamen in Mecklenburg-Schwerin bestanden haben, wird das Ruhegehaltsdienstalter vom Bestehen des Sentamen ab gerechnet, falls zwischen dem Bestehen der 1. und der 2. theologischen Prüfung nicht mehr als fünf Jahre liegen. Liegt eine längere Zeit zwischen den beiden Prüfungen, so wird das Ruhegehaltsdienstalter vom Bestehen der Amtsprüfung ab, unter Hinzurechnung von fünf Dienstjahren, berechnet. In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat auch mehr als fünf Jahre zwischen dem 1. und 2. theologischen Examen auf das Ruhegehaltsdienstalter anrechnen.

§ 9.

Für diejenigen Hilfsprediger, Pastoren, Pröpste und Landesuperintendenten, die das Sentamen auswärts bestanden haben, kann das Ruhegehaltsdienstalter den Bestimmungen des § 8 entsprechend berechnet werden. Der Oberkirchenrat setzt in solchen Fällen das Ruhegehaltsdienstalter fest.

§ 10.

Die Dienstzeit, die in die Zeit vor dem Bestehen des Sentamens fällt, bleibt in der Regel außer Berechnung.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 2—5 dieses Kirchengesetzes gelten auch für die Berechnung des Ruhegehaltsdienstalters.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 4. Februar 1900, betr. die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen, finden keine Anwendung.

§ 13.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.
Schwerin, den 16. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

157) G.-Nr. I. 2785.

Neugestaltung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

Der Oberkirchenrat gibt die nachfolgende an Reichsregierung und Reichsrat von der Landes Synode gerichtete Rundgebung den Gemeinden bekannt mit dem Anheimgeben, daß die Kirchengemeinderäte ähnliche Eingaben an die Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) und an den Reichsrat (Berlin NW.) richten.

Schwerin, den 19. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Rundgebung der Landes Synode, betr. Lichtspielgesetz.

In Berücksichtigung der auch in Mecklenburg hervorgetretenen Auswüchse des Lichtspielwesens, durch welche das sittliche Empfinden der Bevölkerung verlezt und die Phantasie der Jugend vergiftet wird, hat die Landes Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin heute einstimmig beschlossen, bei der Reichsregierung und dem Reichsrat dahin vorstellig zu werden, daß bei der geplanten Änderung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) durch eine Neugestaltung des Gesetzes den bezeichneten Gefahren tunlichst begegnet wird.

Dabei glaubt die Synode die Aufmerksamkeit besonders auf folgende Punkte lenken zu sollen:

1. Die Einführung der Konzessionspflicht, die dem Überhandnehmen der Lichtspieltheater wehren soll.

2. Die Einrichtung von örtlichen Prüfungsstellen außer den an den Hauptsitzen der Filmindustrie bestehenden Prüfungsstellen und der Oberprüfungsstelle in Berlin, um auch der Auffassung kleinstädtischer und ländlicher Bezirke mehr Rechnung zu tragen.

3. Die Bekanntgabe aller zensurierten Bildstreifen an die auf dem Gebiete der Jugend- und Volkswohlfahrt tätigen Organisationen, sofern sie es beantragen.

4. Die Anwendung eines schärferen Maßstabes in der Zensur, sowohl für die Zulassung für Erwachsene als besonders für die Zulassung eines Filmes für Jugendliche.

5. Festhalten an der bisherigen Grenze (18 Jahre) für das Jugendschulalter.

6. Erhaltung des Steuerrechts der Gemeinden in dem bisherigen Umfange.

7. Gewährung der Steuerermäßigung für einen als kulturwertvoll anerkannten Film nur unter der Voraussetzung, daß die Gesamtveranstaltung

kulturwertvoll ist, um die Verhinderung der beabsichtigten kulturellen Förderung durch Beigabe minderwertiger Filme auszuschließen.

8. Anwendung eines schärferen Maßstabes der Zensur für die zur Vorführung von Lichtspielfstreifen gehörigen öffentlichen Reklamen und Überweisung der Zensur sowohl an die Zentrale als an eine Ortsprüfungsstelle.

Schwerin, den 8. Juni 1925.

Der Präsident der Landessynode.

158) G.-Nr. I. 2841.

Gemeindefestimmungsrecht.

Die Landessynode hat folgenden Aufruf an die Gemeinden der Landeskirche erlassen:

„An das evangelische Kirchenvolk von Mecklenburg-Schwerin richtet die Landessynode die Aufforderung zu tätiger und beharrlicher Mitarbeit, daß den Gemeinden das Recht gegeben werde, über die Gewährung einer Scharfenerlaubnis und über den Umfang dieser Erlaubnis selbst zu entscheiden. Die christliche Gemeinde ist berufen zur Mitarbeit an der Erneuerung des Volkslebens und darf sich diesem Rufe nicht entziehen. Daher darf und muß sie vom Reichstag ein Gesetz fördern, das ihr das Recht gibt, die aus dem zunehmenden Alkoholismus entstehenden Gefahren für Sittlichkeit und Gesundheit von Jugend und Volk nach ihrem eigenen Ermessen einzuschränken.“

Der Oberkirchenrat gibt den Gemeinden Kenntnis von dieser Erklärung der Landessynode und ersucht die Herren Pastoren, den Aufruf in der nächsten Kirchengemeinderatssitzung zu verlesen.

Schwerin, den 19. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

159) G.-Nr. I. 2732.

Vorträge auf den Propsteitagen.

Zu Vorträgen auf den Propsteitagen haben sich folgende Redner zur Verfügung gestellt:

Pastor Hurzig (Schwerin), Pastor Helms (Warnemünde), Propst Röhn (Garwitz), Pastor Koch (Güstrow), Pastor Linde (Parum), Pastor Maercker (Rostock) (vom Herbst d. J. ab), Studienrat Penz (Ludwigslust), Pastor Schwarzkopff (Güstrow) und Pastor Wittrock (Schwerin), die bereit sind, über folgende Themata zu sprechen:

Wie soll ein Kirchenältester sein?

Was soll ein Kirchenältester wissen?

Was soll ein Kirchenältester tun?

Der Oberkirchenrat macht besonders die Herren Propste auf diese Rednerliste aufmerksam und ersucht sie, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 13. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

160) G.-Nr. I. 2717.

Krankenversicherung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Tarif II mit höherer Wegegebühr der Selbsthilfe, Krankenversicherung für den Mittelstand, bekannt, der vom 1. Oktober 1925 ab in Kraft tritt. Diejenigen Herren Pastoren und Kirchenbeamten, die eine Umstellung ihrer Krankenversicherung auf diesen Tarif II oder einen Neuabschluß wünschen, werden ersucht, sich unmittelbar an die Geschäftsstelle der Selbsthilfe in Stettin, Pestalozzistraße 10, zu wenden.

Klasse II.**A. Beiträge in Goldmark.**

Monatlicher Beitrag.		
Männer	Ehefrauen	Kinderversicherung
3,30	4,50	3,70.

B. Versicherungsleistungen in Goldmark.

1. Für ärztliche Behandlung, Spezialbehandlung und Röntgenaufnahme, Erstattung der Rechnungen in Höhe von 80 %.
2. Vom Arzt verordnete Arzneien werden mit 80 % zurückerstattet.
3. Kleine Heilmittel, wie Brillen, Bäder, Bruchbänder, für jedes Versicherungsjahr 80 % bis 100 Mark.
4. Besonderer Operationskostenschuß, einschl. Sonderleistung (Verbände usw.) nur für Operationen, die im allgemeinen in Kliniken ausgeführt werden, für jede Operation bis 600 Mark.
5. Geburts- und Wochenhilfe nach neunmonatiger Mitgliedschaft für jede normale Entbindung 100 Mark.

Wenn der Arzt auf Antrag der Geburtshelferin gerufen wird, Arzt und Apotheke Erstattung nach Punkt 1 und 2 bezw. 4.

6. Ärztliche Wege- (km) Gebühren einschl. Krankenhaustransport in einem Versicherungsjahr 80 % bis 100 Mark.
7. Krankenhausbeihilfe in einem Versicherungsjahr bis 1000 Mark.
 - Verpflegungsfah Kl. 3 = 100 %ig,
 - Verpflegungsfah Kl. 2 = 80 %ig,
 - Verpflegungsfah Kl. 1 = 50 %ig.

8. A. Zahnziehen und Zahnbehandlung zur Beseitigung von Schmerzen (ohne Füllungen).

Vom 3. Monat des ersten Versicherungsjahres an werden 80 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von 10 GM. in jedem Versicherungsjahr erstattet.

B. Füllungen.

Vom 6. Monat des ersten Versicherungsjahres ab werden 80 % der Kosten erstattet, und zwar:

	Höchstzahl der Plomben	Höchstbetrag der Kosten
im 1. Versich.-Jahr	2 Stück	10 Mark,
vom 2. „ ab	4 „	20 „

C. Künstlicher Zahnersatz (Gebisse, Brücken, Stützähne).

Vom 3. Versicherungsjahre ab werden 50 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von 50 GM. in jedem Versicherungsjahr erstattet.

9. Sterbegeld nach einjähriger Mitgliedschaft 100 Mark, nach dreijähriger Mitgliedschaft 150 Mark.

Anmerkung.

1. Aufnahmegebühr für jede Versicherung 1 GM.
2. Kinder können von der Geburt bis zum 18. Lebensjahre mit 3,70 GM. monatlichem Beitrag gegen volle Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl mitversichert werden; die Kinderversicherung erstreckt sich auch auf nach Beginn der Versicherung geborene Kinder, sobald sie beim Vorstand angemeldet werden.
3. Das Sterbegeld kann durch günstige Zusatzversicherung bei der zuständigen öffentlichen Lebensversicherungsanstalt erhöht werden.

Schwerin, den 11. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

161) G.-Nr. I. 2691.

Verzeichnis der jährlich wiederkehrenden allgemeinen Kollekten.

- Neujahr: Für Innere Mission. Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3. Postscheck: Hamburg 5953.
- Septuagesimae: Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an die Landeskirchenkasse. Postscheck: Hamburg 356 82.
- Jubilate oder 1. nach Trin.: Für die Meckl. Bibelgesellschaft. Ertrag an Pastor D. Schmalz, Schwerin, Bismarckstr. 11.
- Himmelfahrt: Für Innere Mission. Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3. Postscheck: Hamburg 5953.
- Pfingsten: Für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann Reinhardt in Gadebusch. Postscheck: Hamburg 609.
10. Sonntag nach Trin.: Für die Judenmission. Ertrag an Pastor Schliemann in Herzfeld. Postscheck: Hamburg 148 84.
13. Sonntag nach Trin. (1925: 17. nach Trin.): Für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag an die Marienschule in Ludwigslust. Postscheck: Hamburg 220 35.
3. Sonntag im Oktober: Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an die Landeskirchenkasse. Postscheck: Hamburg 356 82.
- Reformationstfest: Für den evangelisch-lutherischen Gotteskasten. Ertrag an die Pröpste.
- Weihnachten: Für das Stift Bethlehem. Ertrag an den Vorstand des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust. Postscheck: Hamburg 231 81.

An einem Sonntag nach freier Wahl: Für das Annahospital in Schwerin. Ertrag an Regierungs- und Forstrat Gerlach in Schwerin, Rostocker Straße 20. Postfach: Berlin 157 125.

Schwerin, den 8. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

162) G.-Nr. I. 2615.

Kollektenliste für das Vierteljahr Juli bis September 1925.

- | | | |
|-------------------|--|---|
| 5. Juli 1925. | Rollekte für das Augustenstift | Ertrag an das Augustenstift in |
| 4. nach Trin. | in Schwerin. Verf. im Kirchl. Amtsblatt Nr. 11. | Schwerin. (Bankkonto: Meckl. Depositen- und Wechselbank Nr. 113 195.) |
| 12. Juli 1925. | | |
| 5. nach Trin. | | |
| 19. Juli 1925. | Rollekte für Kinderheime. | Ertrag an die Landeskirchenkasse. |
| 6. nach Trin. | Verf. im Kirchl. Amtsblatt Nr. 11. | |
| 26. Juli 1925. | frei. | |
| 7. nach Trin. | | |
| 2. August 1925. | Rollekte für die kirchl. Frauenhilfe. Verf. nachstehend. | Ertrag an die Geschäftsstelle der Inneren Mission in Schwerin. |
| 8. nach Trin. | | |
| 9. August 1925. | frei. | |
| 9. nach Trin. | | |
| 16. August 1925. | Rollekte für die Judenmission. | Ertrag an Pastor Schliemann in Herzfeld. (Meckl. Depositen- und Wechselbank, Vg. Parchim. Postfach Hamburg 148 84.) |
| 10. nach Trin. | | |
| 23. August 1925. | frei. | |
| 11. nach Trin. | | |
| 30. August 1925. | frei. | |
| 12. nach Trin. | | |
| 6. Septbr. 1925. | frei. | |
| 13. nach Trin. | | |
| 13. Septbr. 1925. | Rollekte für das kirchl. Musikwesen. Verf. bereits veröffentlicht. | Ertrag an die Landeskirchenkasse. |
| 14. nach Trin. | | |
| 20. Septbr. 1925. | Rollekte zur Förderung der Kindergottesdienste. Verf. nachstehend. | Die Hälfte des Ertrages verbleibt den Gemeinden, die andere Hälfte ist an die Landeskirchenkasse einzusenden. |
| 15. nach Trin. | | |

27. Septbr. 1925. Kollekte für das evang. Erziehungsheim (Kettungshaus) in Gehlsdorf. Verf. nachstehend.
- Ertrag an das evang. Erziehungsheim in Gehlsdorf. (Bankkonto bei der Meckl. Genossenschaftsbank in Rostock. Postfach Hamburg 132 26.)

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

163) G.-Nr. I. 2824.

Ablieferung der Kollektenerträge.

Auß gegebener Veranlassung erinnert der Oberkirchenrat daran, daß die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1922 Nr. 8, Seite 53, betr. vierteljährliche Ablieferung der Kollektenerträge, durch die Verfügung vom 2. März d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6, Seite 46, aufgehoben ist, nach der die Kollektenerträge im Laufe des Monats, in dem die betr. Kollekten abgehalten worden sind, abzuliefern sind.

Schwerin, den 20. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

164) G.-Nr. I. 2598.

Kirchenkollekte für das Augustenstift in Schwerin.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß für das Augustenstift in Schwerin am 5. Juli d. J., dem 4. Sonntag nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten ist. Das Augustenstift, das im Jahre 1855 von der Großherzogin Auguste, der ersten Gemahlin des Großherzogs Friedrich Franz II., gegründet worden ist, hat in diesem Jahre sein 70jähriges Bestehen feiern können. Es werden vor allem Sieche, Männer und Frauen, in das Augustenstift, das gegen 120 Insassen beherbergen kann, aufgenommen. Durch größere bauliche Veränderungen, die notwendig geworden sind, ist das Augustenstift in Not gekommen.

Der Ertrag der Kirchenkollekte ist an das Augustenstift in Schwerin (Bankkonto Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank 113 195) baldigst einzusenden.

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

165) G.-Nr. I. 2614.

Kirchenkollekte für Kinderheime.

Es sind in letzter Zeit verschiedene Fälle bekannt geworden, in denen evangelisch-lutherische Kinder in katholischen Kinderheimen untergebracht worden sind. Dabei hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die vorhandenen evangelischen Kinderheime nach Möglichkeit zu unterstützen, evtl. auch ein weiteres evange-

liches Kinderheim zu gründen. Der Oberkirchenrat wendet sich an die Gemeinden um tatkräftige Unterstützung und ordnet eine allgemeine Kirchenkollekte am 19. Juli d. J., dem 6. Sonntag nach Trinitatis, für die Kinderheime an. Die Kollektenerträge sind baldigst an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

166) G.-Nr. I. 2614.

Kirchenkollekte für die kirchliche Frauenhilfe.

Der Landesverein für Innere Mission hat eine Berufsarbeiterin für die kirchliche Frauenhilfe des Landes angestellt. Um die Besoldung für die Berufsarbeiterin und um die für die Arbeit erforderlichen Mittel aufzubringen, bedarf er der Hilfe der Gemeinden. Der Oberkirchenrat hat daher dem Antrage des Landesvereins für Innere Mission auf Bewilligung einer Kirchenkollekte für die kirchliche Frauenhilfe stattgegeben und diese Kollekte auf den 2. August d. J., den 8. Sonntag nach Trinitatis, angelegt.

Die kirchliche Frauenhilfe will Kerngruppen in den Gemeinden bilden und dem Pastor helfend den Weg bahnen in die Herzen und Häuser der Gemeinden. Sie will Trägerin des Wohlfahrtsdienstes der Gemeinde sein, aber die äußere Hilfeleistung auch zu einem rechten Seelsorgedienst machen. Sie nimmt sich der Alten und Einsamen, der Mütter, der Kranken, Sterbenden und Trauernden an. Außer dem Besuche widmet sie sich der kirchlichen Werbearbeit, der Flugblatt- und Schriftenverbreitung, der Einladung zu den Veranstaltungen der Gemeinde, zu Gottesdienst, Bibelstunde, Kindergottesdienst und Gemeindeabenden.

Die Kollektenerträge sind baldigst an die Geschäftsstelle für Innere Mission in Schwerin, Bismarckstr. 3 (Postcheckkonto: Pastor Studemund-Schwerin, Hamburg 5953), einzusenden.

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

167) G.-Nr. I. 2612.

Kirchenkollekte zur Förderung der Kindergottesdienste.

Am 9. Januar 1825 ist in Hamburg durch Pastor Johann Wilhelm Rautenberg die erste deutsche Sonntagschule gegründet worden. Aus Anlaß dieses Jubiläums ist für den 20. September d. J., den 15. Sonntag nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte zur Förderung der Kindergottesdienste bewilligt worden. Die Hälfte des Ertrages dieser Kollekte kann in den Gemeinden, in denen Kindergottesdienste oder Kinderlehren abgehalten werden oder eingerichtet werden sollen, für solche Gemeindezwecke zurückbehalten werden. Die andere Hälfte ist an die Landeskirchenkasse einzusenden und soll dem Mecklenburgischen Verbands für Kindergottesdienst überwiesen werden.

Es erübrigt sich nach Ansicht des Oberkirchenrats, noch besonders auf die Bedeutung der Kindergottesdienste hinzuweisen.

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

168) G.-Nr. I. 2613.

Kirchenkollekte für das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf.

Die Notlage, in der sich das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf befindet, veranlaßt den Oberkirchenrat, für den 27. September d. J., den 16. Sonntag nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten des Evangelischen Erziehungsheims (Rettungshaus) in Gehlsdorf auszusprechen. Diese älteste Anstalt der Inneren Mission in Mecklenburg, die am 18. Oktober 1843 nach einem Vortrage Wicherns in Rostock gegründet worden ist, kann etwa 100 Kinder und junge Leute aufnehmen. Die Bedeutung dieser Anstalt und ihrer Arbeit in der jetzigen Zeit erhellt ohne weiteres aus der wachsenden Kriminalität der Jugendlichen in der Nachkriegszeit. Das Evangelische Erziehungsheim steht angesichts der wenig durchgebildeten Differenzierung der der Zwangserziehung überwiesenen Kinder in unserem Lande vor besonders großen Aufgaben, die ohne die erforderlichen Mittel nicht durchgeführt werden können.

Die Kollektenerträge sind an das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf (Bankkonto Mecklenburgische Genossenschaftsbank Rostock, Postscheckkonto Hamburg 13 226) zu überweisen.

Schwerin, den 2. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

169) G.-Nr. I. 2689.

Kirchenkollekte für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft im Jahre 1925.

Falls die allgemein angeordnete Kirchenkollekte für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft am Sonntag Jubilate oder am 1. Sonntag nach Trinitatis d. J. nicht in allen Kirchen des Landes eingesammelt sein sollte, so ist sie an einem der nächsten Sonntage nachzuholen. Der Ertrag ist an den Kassensführer der Mecklenburgischen Bibelgesellschaft, Pastor D. Schmalz, Schwerin, Bismarckstraße 11, wie gewöhnlich, einzusenden.

Schwerin, den 8. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

170) G.-Nr. I. 2690.

Kirchenkollekte für die Marienschule in Ludwigslust.

Die durch die Verfügung vom 12. Dezember 1924 (G.-Nr. III 7527) im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1925, S. 5, Verf. 7, allgemein auf den 13. Sonntag

nach Trinitatis angeordnete Kirchenkollekte für die Marienschule in Ludwigslust wird in diesem Jahre wegen der außerordentlich starken Besetzung der Sonntage im Vierteljahre Juli bis September mit Kollekten auf den 4. Oktober, den 17. Sonntag nach Trinitatis, verschoben. Die Kollektenerträge sind spätestens Ende Oktober an die Marienschule in Ludwigslust (Postfach: Hamburg 23 181) einzufenden.

Schwerin, den 8. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

171) G.-Nr. I. 2842.

Tabelle, betr. Berechnung des Besoldungs- und des Ruhegehalts-Dienstalters.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt eine Tabelle, betr. Berechnung des Besoldungs- und des Ruhegehalts-Dienstalters, an. Die Herren Pastoren werden ersucht, die Spalten 1—12 möglichst genau auszufüllen und die ausgefüllten Formulare an die zuständigen Herren Landesuperintendenten binnen 14 Tagen einzufenden, von denen die Tabellen gesammelt an den Oberkirchenrat einzureichen sind.

Schwerin, den 22. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

172) G.-Nr. I. 2889.

Zur Klarstellung.

In der Nr. 12 des Mecklb. Kirchen- und Zeitblattes findet sich auf S. 251 die Anzeige:

„Suche für die Zeit von Juli bis März eine hilfsweife Tätigkeit im Pfarramt gegen freie Station und evtl. etwas Taschengeld. Bin nicht ordiniert.
Alwin Rath, Hilfsprediger,
Hamburg 30, Scheideweg 26.“

Der Oberkirchenrat bemerkt hierzu, daß dem Herrn Rath die von ihm wiederholt nachgesuchte Genehmigung zum Predigen in den evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes nicht hat erteilt werden können.

Schwerin, den 25. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

II. Personalveränderungen.

173) G.-Nr. II. 2175.

Der Pastor Carnighausen an der Schloßkirche hier selbst ist am 16. Juni d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 16. Juni 1925.